

Vorlagen-Nr. **160/2022**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Kommunalverfassung

Wilhelmshaven, 31.05.2022

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Neufassung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und des Ortsrates Sengwarden der Stadt Wilhelmshaven (Zuwendungssatzung)

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Sengwarden	09.06.2022			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Häfen	13.06.2022	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	13.06.2022	Ja	Nein	Enth.
Rat	15.06.2022	Ja	Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt gem. §§ 10 und 57 NKomVG die beigefügte Neufassung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und des Ortsrates Sengwarden der Stadt Wilhelmshaven.

gez.

Winkel-Fiedelak
Referatsleiterin

gez.

Schönfelder
Erster Stadtrat

Begründung:

Im Rahmen der Schwerpunktprüfung „Fraktionszuwendungen“ wurde durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof in der Zeit vom 13.01. bis 24.01.2020 eine überörtliche Prüfung durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die Gewährung, Verwendung und Nachweisführung der Fraktionszuwendungen.

Im Prüfbericht wurde insbesondere festgestellt, dass

- die Satzungsregelungen hinsichtlich der Zahlung der Zuwendungen sowohl an Fraktionen, welche sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, als auch an die vorgenannte Gruppe rechtswidrig seien, da nur die Gruppe Zuwendungen nach § 57 Abs. 3 NKomVG erhalten kann (Verbot der Doppelmitgliedschaft),
- Bestimmungen über die Art des Verwendungsnachweises fehlten bzw. nicht ausreichten,
- eine sachliche Prüfung der Verwendungsnachweise nicht erfolge (damit auch keine Prüfung auf zweckentsprechende Verwendung der Mittel),
- die Verwendungsnachweise zum Teil nicht zum Stichtag vorlagen und
- nicht alle Fraktionen eine Versicherung über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel abgegeben hätten.

Auf Grundlage der im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen und der parallel dazu erfolgten Änderung der Regelung für Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften (RdErl. d. MI v. 24.08.2020 33.12-10005 § 57 VORIS 20300) wurde eine Änderung der Satzung zur neuen Wahlperiode angestrebt.

Nachdem auch die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Bildung so genannter „gestufter Gruppen“ vorliegt, konnte die Neufassung der Satzung erfolgen.

Grundlegende Unterschiede zur bisher geltenden Satzung sind:

- Generelle Aufnahme des Ortsrates
- Wegfall des Anspruchs für Fraktionen und Gruppen innerhalb „gestufter“ Gruppen
- Detaillierte Aufzählung von zulässigen und unzulässigen Mittelverwendungen
- Vorgabe eines Verwendungsnachweises (anstelle des bisher formlosen)
- Ratsentscheidung über die Feststellung des Rückzahlungsanspruchs und über die Einstellung der Zahlung.

Finanzielle Auswirkungen

- nein
 ja

1. Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt:

- ja
27.900 Euro
113 / 11.13.02 Teilhaushalt / Produkt
443191 Aufwandskonto

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

- nein
 ja (Darstellung aus dem Investitionsprogramm bzw. Darstellung der mehrjährigen Finanzdaten)

Personelle Auswirkungen

- nein
 ja

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

- Keine